

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Diplommittelschule

RRB vom 13. Mai 1991

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Diplommittelschule vom 26. November 1989¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. *Ausbildungsrichtungen § 2 G*

Die Diplommittelschule bereitet im Rahmen der im Gesetz definierten Ausbildungsziele auf Ausbildungsgänge in den folgenden Richtungen vor:

- a) sozial-erzieherische Berufe;
- b) paramedizinische Berufe.

§ 2. *Einbezug der Eltern*

Die Diplommittelschule legt Wert auf den Einbezug der Eltern in die pädagogische Arbeit.

II. Kommissionen, Konferenzen: Zusammensetzung und Aufgaben

§ 3. *Schulkommissionen § 4 Abs. 1 G*

a) Zusammensetzung

¹ Den Schulkommissionen gehören 3 Inspektoren der örtlichen Diplommittelschule, je ein Vertreter der abnehmenden Schulen aus dem sozial-erzieherischen und aus dem paramedizinischen Bereich sowie je ein Vertreter eines sozial-erzieherischen und eines paramedizinischen Berufes an.

² Der Regierungsrat wählt die Präsidenten. Im übrigen konstituieren sich die Schulkommissionen selber.

³ Der örtliche Schulleiter nimmt mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, an den Sitzungen teil. Er ist für das Protokoll verantwortlich.

¹⁾ BGS 414.131.

414.132

§ 4. b) Aufgaben

Die Schulkommissionen beaufsichtigen die ihnen unterstellten Schulen und deren Leitung insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Lehrplans.

§ 5. Prüfungskommission §4 Abs. 2 G

a) Zusammensetzung

¹ Der Prüfungskommission gehören die Inspektoren und nach Massgabe von § 7 allfällig zugezogene Experten der Prüfungsfächer als Mitglieder an.

² Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

³ Die Schulleiter nehmen mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, an den Sitzungen teil. Sie sind für das Protokoll verantwortlich.

§ 6. b) Aufgaben

¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission genehmigen als Experten die Aufgaben für die Diplomprüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel.

² Sie beurteilen zusammen mit den prüfenden Lehrern die Leistungen der Kandidaten und erteilen im Fall einer Beschwerde Auskunft über Verlauf und Ergebnisse der Prüfung.

³ Die Prüfungskommission setzt die Ergebnisse der Diplomprüfung fest und entscheidet über die Erteilung des Diploms. Die prüfenden Lehrer werden zu den entsprechenden Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen.

§ 7. Zusätzliche Experten

Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Prüfungskommission weitere Experten beiziehen. Sie besitzen Stimmrecht, soweit Schüler beurteilt werden, an deren Prüfung sie mitgewirkt haben.

§ 8. Klassenkonferenz

a) Zusammensetzung

¹ Der Klassenkonferenz gehören sämtliche Lehrer an, die in der Klasse unterrichten.

² Die Klassenkonferenz steht unter dem Vorsitz des Schulleiters.

§ 9. b) Aufgaben

¹ Die Klassenkonferenz ist zuständig für Entscheidungen, die sich auf die Leistungen und das Verhalten einer einzelnen Klasse oder eines einzelnen Schülers beziehen.

² Das Stimmrecht steht dem Schulleiter und den Lehrern des Schülers zu, der beurteilt wird.

§ 10. Abteilungskonferenz

¹ Der Abteilungskonferenz gehören je die Lehrer der Diplommittelschule in Olten beziehungsweise in Solothurn an.

² Sie steht unter dem Vorsitz des Schulleiters.

³ Alle Anwesenden besitzen das Stimmrecht.

III. Diplomprüfung

§ 11. Abschluss der Ausbildung § 8 G

Die Ausbildung an der Diplommittelschule schliesst mit einer Diplomprüfung ab. Diese bezieht sich auf den Unterrichtsstoff beider Schuljahre.

§ 12. Zulassung

Zur Diplomprüfung werden Schüler der kantonalen Diplommittelschule zugelassen,

- a) die den Unterricht mindestens seit Beginn des letzten Ausbildungsjahres besucht haben, und
- b) die im ersten Semesterzeugnis des letzten Jahres die Promotionsbedingungen erfüllen.¹⁾

§ 13. Zählende Fächer

¹ Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Kernfächern massgebend:

- Deutsch,
- Französisch,
- Englisch oder Italienisch,
- Mathematik,
- Durchschnitt aus Staatskunde, Wirtschaftskunde und Rechtskunde,
- Durchschnitt aus Musik/Gesang und Rhythmik,
- Zeichnen,
- Turnen.

² Für Schüler der sozial-erzieherischen Ausbildungsrichtung zählen zusätzlich die Leistungen in den berufsbezogenen Wahlfächern :

- Zeichnen/Werken,
- Musik/Gesang,
- Psychologie/Pädagogik.

³ Für Schüler der paramedizinischen Ausbildungsrichtung zählen zusätzlich die Leistungen in den berufsbezogenen Wahlfächern:

- Biologie/Chemie,
- Physik/Mathematik,
- Psychologie/Sozialethik.

§ 14. Prüfungsteile

Geprüft wird in den Kernfächern und in den berufsbezogenen Wahlfächern.

§ 15. Prüfung in den Kernfächern

¹ Die Prüfung im Bereich der Kernfächer erstreckt sich auf die Fächer:

- Deutsch, schriftlich und mündlich,
- Französisch, schriftlich und mündlich,

¹⁾ § 12 Buchst. b Fassung vom 17. November 1997.

414.132

- Mathematik, schriftlich.
 - Gesellschaftswissenschaften :
 - Staats-/Wirtschafts-/Rechtskunde, schriftlich oder mündlich,
 - Musik/Gesang
oder Rhythmik
oder Zeichnen
oder Turnen, praktisch und mündlich, Turnen praktisch.
- ² Der Kandidat meldet sieben Monate vor Beginn der Prüfung, in welchem Fach der Gruppe Musik/Gesang, Rhythmik, Zeichnen oder Turnen er geprüft werden will.

§ 16. Prüfung in den berufsbezogenen Wahlfächern

¹ Für die berufsbezogenen Wahlfächer erstreckt sich die Prüfung auf jeweils zwei der folgenden drei Fachbereiche

- in der paramedizinischen Ausbildungsrichtung:
Biologie/Chemie,
Physik/Mathematik,
Psychologie/Sozialethik;
- in der sozial-erzieherischen Ausbildungsrichtung:
Zeichnen/Werken,
Musik/Gesang,
Psychologie/Pädagogik.

² Der eine Prüfungsbereich wird vom Kandidaten sieben Monate vor Beginn der Prüfung frei gewählt. Er schreibt in diesem Fachbereich eine Diplomarbeit. Das Thema wird vom entsprechenden Fachlehrer festgelegt. Der Schulleiter bestimmt den andern Fachbereich sechs Monate vor der Prüfung.

³ Eine allfällige Prüfung ist wie folgt abzulegen:

- Biologie/Chemie, schriftlich,
- Physik/Mathematik, schriftlich,
- Psychologie/Sozialethik, schriftlich,
- Psychologie/Pädagogik, schriftlich,
- Zeichnen/Werken, praktisch und mündlich,
- Musik/Gesang, praktisch und mündlich.

⁴ In den Kernfächern und in den berufsbezogenen Wahlfächern dürfen nicht die gleichen Fachbereiche gewählt werden.

§ 17. Prüfungsmodus

Der Schulleiter legt den Prüfungsmodus 9 Monate vor Beginn der Diplomprüfung fest.

§ 18. Festlegung der Aufgaben

Aufgaben und Hilfsmittel werden vom Examinator und vom Experten gemeinsam festgelegt.

§ 19. Prüfungsdauer

Mündliche Prüfungen und die Prüfungen in Musik/Gesang, Rhythmik und Turnen dauern 15 Minuten. Für die schriftlichen Prüfungen und die praktischen Prüfungen in Zeichnen und in Zeichnen/Werken werden je drei Stunden eingeräumt.

§ 20. Hilfsmittel

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit haben Wegweisung von der Prüfung zur Folge. In diesem Fall wird der Kandidat erst wieder zur nächstjährigen Prüfung zugelassen.

² Die Kandidaten werden vor der Prüfung informiert, welche Hilfsmittel sie verwenden dürfen und welche Folge die Benützung unerlaubter Hilfen nach sich zieht.

§ 21. Schriftliche Prüfung

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel unter Aufsicht des Fachlehrers durchgeführt.

² Die von den Lehrern und Experten beurteilten schriftlichen Prüfungen stehen den Mitgliedern der Prüfungskommission beim Schulleiter rechtzeitig zur Einsichtnahme offen.

§ 22. Mündliche und praktische Prüfung

¹ Die mündlichen und die praktischen Prüfungen nehmen jene Lehrer ab, die am Schluss den Unterricht im betreffenden Fachbereich erteilt haben.

² Der Verlauf der mündlichen wie auch der praktischen Prüfung, mit Ausnahme von Zeichnen, ist vom Experten schriftlich festzuhalten.

§ 23. Diplomarbeit

Die Diplomarbeiten werden vom Fachlehrer und vom Experten beurteilt und stehen den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig beim Schulleiter zur Einsichtnahme offen.

§ 24. Festsetzung der Prüfungsnote

Experte und Lehrer setzen die Prüfungsnote in ihrem Fachbereich gemeinsam fest.

§ 25. Ergebnisse der Diplomprüfung

¹ Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden in ganzen und in halben Noten ausgedrückt.

² Genügende Noten sind: 6, 5–6, 5, 4–5, 4. Ungenügende Noten sind: 3–4, 3, 2–3, 2, 1–2, 1.

³ 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

§ 26. Zusammensetzung der Prüfungsnote

¹ Wird in einem Fachbereich schriftlich und mündlich geprüft, so entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel aus schriftlicher und mündlicher Prüfung. Die Note wird nicht gerundet.

² Leistungen, welche ohne ausreichenden Grund nicht zum vorgeschriebenen Termin erbracht werden, sind mit der Note 1 zu bewerten.

414.132

§ 27. *Massgebliche Noten für das Diplomzeugnis*

Das Diplomzeugnis wird aufgrund der Erfahrungsnoten und des Ergebnisses der Diplomprüfung erteilt.

§ 28. *Erfahrungsnote*

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus den Noten der beiden letzten Zeugnisse. Die Note wird nicht gerundet.

§ 29. *Diplomnote*

¹ In den Fächern, in denen Diplomprüfungen abgenommen werden, entspricht die Diplomnote dem Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote.

² In den nicht geprüften Fächern entspricht die Diplomnote der Erfahrungsnote.

³ Viertelwerte werden aufgerundet.

§ 30. *Freikurse*

Freikurse können im Diplomzeugnis mit dem Vermerk „Unterricht besucht“ oder mit der entsprechenden Leistungsnote festgehalten werden. Die Noten werden für die Erteilung des Diploms nicht mitgerechnet.

§ 31. *Nachprüfungen*

Prüfungen, die aus zwingenden Gründen nicht zum festgelegten Termin abgelegt werden, können nachgeholt werden, sobald der Hinderungsgrund wegfällt.

§ 32. *Feststellung der Prüfungsergebnisse*

¹ Nach Abschluss der Prüfungen setzt die Prüfungskommission die Ergebnisse fest und entscheidet auf Antrag der prüfenden Lehrer über die Erteilung des Diplomzeugnisses.

² Ferner entscheidet die Prüfungskommission, wenn sich Experte und Lehrer über die Notengebung nicht einigen können.

§ 33. *Erteilung des Diploms*

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Diplomnoten mindestens 4,0 erreicht und die Abweichung von 4 nach unten bei den ungenügenden Noten insgesamt 1,5 Punkte nicht übersteigt.

§ 34. *Schweigepflicht; Akteneinsicht*

¹ Die Prüfungs- und die Diplomnoten dürfen vor der Schlussitzung der Prüfungskommission nicht bekanntgegeben werden.

² Nach der Schlussitzung kann der Kandidat in seine Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen.

§ 35. *Diplomzeugnis*

¹ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Diplomzeugnis mit den Diplomnoten.

² Das Diplomzeugnis wird vom Vorsteher des Erziehungs-Departementes und vom Schulleiter unterzeichnet.

§ 36. Wiederholung der Diplomprüfung

Wer die Bedingungen zur Erteilung des Diplomzeugnisses nicht erfüllt, kann nach Repetition der 2. Klasse die Prüfung einmal wiederholen.

IV. Rechtsmittel**§ 37. Rechtsmittelinstanz**

Gegen Verfügungen des Schulleiters sowie gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, der Klassenkonferenzen und der Abteilungskonferenzen auf Grund dieser Verordnung kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-Departement schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen**§ 38. Ergänzende Bestimmungen**

Soweit diese Verordnung nichts anderes festlegt, gelten für die Diplommittelschule ergänzend die Bestimmungen für die Kantonsschule, im Zweifelsfall diejenigen für die Lehrerbildungsanstalt.

§ 39. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 1. August 1991 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 8. August 1991

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 17. November 1997 am 1. August 1998.